

# Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt <b>Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -</b>	KRS-Nr. <b>6.25</b>
Kurzbezeichnung <b>VO über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kiebitzmoor“ (LB OHZ Nr. 2)</b>	

**Verordnung  
des Landkreises Osterholz über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Kiebitzmoor“ (LB OHZ Nr. 2) im Bereich der Gemarkung Ritterhude,  
Gemeinde Ritterhude, vom 28. Januar 1987**

Aufgrund des § 28 in Verbindung mit § 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

**§ 1  
Geschützter Landschaftsbestandteil**

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil in der Gemarkung Ritterhude, Gemeinde Ritterhude, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 28 NNatG zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Flurstück 282 der Flur 2 in der Gemarkung Ritterhude. Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000. Sie ist Bestandteil der Verordnung. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.
- (2) Die Größe des geschützten Landschaftsbestandteiles beläuft sich auf ca. 4.200 qm.

**§ 3  
Gebietsbeschreibung und Schutzzweck**

- (1) Bei dem Schutzobjekt handelt es sich um eine abflusslose Senke im Bereich des heute intensiv landwirtschaftlich genutzten „Kiebitzmoores“, in der sich aufgrund der örtlichen Wasser- und Bodenverhältnisse ein bruchwaldartiger Gehölzaufwuchs eingestellt hat.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner Ausprägung als naturnaher inselartiger Rückzugs- und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt inmitten einer stark agrarisch geprägten Landschaft und die Förderung seiner Funktion als Bindeglied zu anderen noch naturnahen Bereichen in der weiteren Umgebung. Darüber hinaus soll der wichtige Beitrag dieses Gebietes zur Belebung und Gliederung der ansonsten weitgehend ausgeräumten Landschaft bewahrt und unterstützt werden.

## **§ 4 Verbote**

- (1) Nach § 28 NNatG werden bestimmte Handlungen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles untersagt, die diesen schädigen, gefährden oder verändern.

Verboten ist im Einzelnen:

1. Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen,
  2. die Fläche einer land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, mit Gehölzen zu bepflanzen, mit Haustieren zu beweiden oder den Gehölzrand zu beeinträchtigen,
  3. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes oder zur zusätzlichen Einbringung von Oberflächenwasser von den umliegenden Flächen her zu treffen,
  4. Feuer anzumachen sowie Biozide auszubringen,
  5. Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen, Abraummateriale zu lagern sowie Stoffe aller Art, insbesondere Düngemittel, einzubringen,
  6. bauliche Anlagen aller Art – auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen – anzulegen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen, zu vergrößern oder zu verändern,
  7. Abfall, Schutt und Gartenabfälle wegzuwerfen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
  8. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Aufschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Schutz des Gebietes beziehen,
  9. zu lagern oder zu zelten,
  10. durch Geräusche, Erschütterungen, Licht und Luftverunreinigungen sowie störende Verhaltensweisen im Gebiet Beeinträchtigungen hervorzurufen.
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften. Ordnungsgemäß sind von allen möglichen Maßnahmen nur solche, die dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht oder nur geringstmöglich zuwiderlaufen.
- (3) Die Verbote gelten ferner nicht für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die untere Naturschutzbehörde in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 ausführen lässt, sowie für pflegende Eingriffe im Sinne des Schutzzweckes durch den Grundstückseigentümer, die dieser mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde durchführt.

## **§ 5 Befreiungen und Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 4 kann nach § 53 NNatG Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit dem Schutzzweck gem. § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsteiles führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Durch den Landkreis können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung zugelassen werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- (3) Die Befreiung bzw. Ausnahme ersetzt nicht eine etwa nach sonstigem Recht erforderliche Genehmigung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig dem im § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 65 Abs. 1 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- (2) Wer entgegen diesen Verboten unzulässigerweise eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes vornimmt, kann gemäß § 63 NNatG verpflichtet werden, Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu treffen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 28. Januar 1987

Landkreis Osterholz

(L.S.)

Landrat  
(Blanke)

Oberkreisdirektor  
(v. Friedrichs)

